

Kriterium der erstmaligen Tatbegehung enthalten (§ 1 der I.DVO z. EGSStGB).

Entscheidungen der Konflikt- und Schiedskommission sind nicht mehr anfechtbar, wenn die gesetzlich vorgesehene Einspruchsfrist abgelaufen ist, ein eingelegter Einspruch durch gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen wird oder wenn das Kreisgericht eine Entscheidung aufhebt und die Sache an die Konflikt- oder Schiedskommission zur erneuten Beratung und Entscheidung zurückgibt (§ 277 StPO).

Nach einer Entscheidung der Konflikt- oder Schiedskommission bei Strafrechtsverletzungen kann ein Bürger nicht noch einmal wegen der gleichen Sache strafrechtlich zur Verantwortung gezogen (insbes. auch nicht angeklagt und gerichtlich verurteilt) werden. Gem. § 14 Abs. 3 StPO kann der Staatsanwalt auch nach der Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts innerhalb von 6 Monaten Anklage erheben, wenn nachträglich Tatsachen vorgebracht oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig bzw. -gefährlich ist.

In § 276 Abs. 3 StPO wurde das Einspruchsrecht des Staatsanwaltes des Kreises gegen Entscheidungen der Konflikt- und Schiedskommissionen ausgestaltet. Danach kann der Staatsanwalt innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen. Zuständig für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Gericht befindet (§ 276 Abs. 2 StPO). Dieses erweiterte Einspruchsrecht des Staatsanwaltes ist eine Garantie der Gesetzlichkeit unter strikter Wahrung des Grundsatzes des Verbots doppelter Strafverfolgung.

§ 28

Voraussetzungen der Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

(1) Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(2) Unter diesen Voraussetzungen beraten und entscheiden